



## Konstruktionsnachweis 460.21

Trennwand mit Holzständern, tragend  
F 90-B

Bautechnischer Brandschutz

Stand 17.04.2023



# Übereinstimmungserklärung für Promat-Brandschutzkonstruktionen und -systeme gemäß den Forderungen der Landesbauordnungen

Empfänger/Bauherr

Firma: \_\_\_\_\_ Tel./Fax: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

|  |  |
|--|--|
| Gegenstand:  | <b>Tragende Holzständerwand mit PROMATECT®-H-Bekleidung<br/>Feuerwiderstandsklasse F 90-B nach DIN 4102-2<br/>Promat-Konstruktion 460.21</b> |
| Name und Anschrift des Unternehmens, das die <b>Wand / Wände</b> erstellt hat: |  |
| Baustelle bzw. Gebäude   |  |
| Datum der Erstellung:  |  |
| Weitere Hinweise:  |  |
| Feuerwiderstandsklasse:  | <b>F 90, Benennung F 90-B</b>  |

Hiermit wird bestätigt, dass die **Wand / Wände** der Feuerwiderstandsklasse **F 90-B**, Kurzbezeichnung **F 90-B** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses **Nr. P-2101/193/16-MPA-BS** der MPA Braunschweig (IBMB) vom **10. August 2021** (und ggf. der Bestimmungen des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_) erstellt wurde/n.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift \_\_\_\_\_

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn ggfs. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-2101/193/16-MPA BS

**Gegenstand:**

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2:1977-09

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2021

Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

Etex Building Performance GmbH  
Geschäftsbereich Promat  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

10.08.2021

**Geltungsdauer:**

01.09.2021 bis 31.08.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 5 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2101/193/16-MPA BS vom 01.09.2016.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2101/193/16-MPA BS ist erstmals am 01.09.2016 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen mit einer beidseitigen Beplankung, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90 - B nach DIN 4102-2:1977-09 \*) angehören.

1.1.2 Die Wandkonstruktionen bestehen aus einem Holzständerwerk, einer Mineralwolle-Dämmung und einer beidseitigen Beplankung aus PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 8 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Ständerwerk der Wandkonstruktion muss aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 oder D 30 nach DIN EN 338 bzw. GL24c nach DIN EN 14080 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen. Die Querschnittsabmessungen der Holzständer müssen mindestens  $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 80 \text{ mm}$  betragen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend zu befestigen.

Wird die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion z. B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsdauer durch Prüfungen nachzuweisen.

1.2.3 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

Die Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf  $h = 5 \text{ m}$  begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer darf den Wert  $\lambda = 105$  bei Knicken aus der Wandebene nicht überschreiten.

1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu  $d = 0,5 \text{ mm}$  Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z.B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

1.2.5 Folien und Bahnen innerhalb der Konstruktion, auch aus brennbaren Baustoffen, mit einer Dicke  $d \leq 0,5 \text{ mm}$  beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsdauer der tragenden, raumabschließenden Holzständerwandkonstruktion nach Abschnitt 1.1 nicht.

1.2.6 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.4 erfolgen.

1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, erforderlich.

1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.



- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV - BGBl. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

| Bauprodukt/<br>ggf. Verwendbarkeitsnachweis  | Dicke<br>(Nennmaß)<br>[mm] | Rohdichte<br>im Gebrauchszustand<br>[kg/m <sup>3</sup> ] | Bauaufsichtliche<br>Benennung<br>nach VV TB |
|--|----------------------------|--|---|
| Bauschnittholz<br>nach DIN EN 338 und DIN 4074-1   | s. Anlage                  | ≥ 350  | normalentflammbar                           |
| PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten<br>nach DoP-Nr. 0749-CPR-06/0206-xxxx/x   | 12                         | 910 ± 10%  | nichtbrennbar                               |
| Mineralwolle (Steinwolle)<br>Rockwool „Termarock 50“<br>Wärmedämmstoff nach DIN EN 13162<br>(Schmelzpunkt ≥ 1000°C nach DIN 4102-17) | 40                         | ≥ 50   | nichtbrennbar                               |

Verwendete Abkürzungen:  
 DoP ⇒ Declaration of Performance (Leistungserklärung)

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die  $d \geq 128$  mm dicken tragenden Wände aus einem Holzständerwerk, einer Mineralwolle-dämmung und einer einseitigen Beplankung aus PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten sind in ihrer Bauart entsprechend den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und den folgenden Abschnitten auszuführen.

**Tabelle 2: Statische Kennwerte und Mindestdicke der PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten der Holzständerwand**

| Feuerwiderstandsklasse (Kurzbezeichnung) | Holzständer (b / h) in mm | $\lambda$  | Zul. Spannungen im Ständerquerschnitt | PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten, d in mm |
|--|---------------------------|------------|---------------------------------------|---|
| F 90 - B                                 | $\geq 60/80$              | $\leq 105$ | $\sigma_D = 0,92 \text{ N/mm}^2$      | $\geq 1 \times 12$                          |

### 2.2.1 Unterkonstruktion

Die Holzunterkonstruktion muss aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 oder D 30 nach DIN EN 338 bzw. GL24c nach DIN EN 14080 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen und die damit geforderten Ansprüche an die Festigkeit erfüllen.

Die Wandkonstruktion muss aus einer Holzrahmenkonstruktion aus Holzständern mit Schwelle, Rähm und ggf. horizontalen Riegeln (sog. Holzriegel) bestehen.

Der Holzständerabstand (Achismaß) muss  $a \leq 625$  mm betragen.

Die Holzständer sind mit der Schwelle bzw. dem Rähm mit je einem Nagel  $\emptyset \times l \geq 3 \text{ mm} \times 90 \text{ mm}$  zu befestigen.

Bei einer Höhe der Wandkonstruktion von  $h > 2,5$  m sind zur Aussteifung zwischen den Holzständern zusätzliche Holzriegel  $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 80 \text{ mm}$  anzuordnen (siehe Anlage 1), die mit jeweils einem Nagel  $\emptyset \times l \geq 3 \text{ mm} \times 90 \text{ mm}$  an den Holzständern zu befestigen sind.

### 2.2.2 Beplankung

An den Holzständern und Holzriegeln sind beidseitig der Holzunterkonstruktion mindestens  $d = 12$  mm dicke und  $b = 200$  mm breite Streifen aus PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten mit für den Untergrund und die Art der Befestigung geeigneten Stahldrahtklammern  $\geq 63/11,2/1,53$  mm, in Abständen von etwa  $a = 100$  mm, bzw. Stahlschrauben  $\emptyset \geq 5$  mm, in Abständen von etwa  $a = 150$  mm, zu befestigen. Die Eindringtiefe der Stahldrahtklammern bzw. Stahlschrauben in die Holzunterkonstruktion muss mindestens  $l = 55$  mm betragen. Die Schraubenlänge muss dabei mindestens der genannten Klammerlänge entsprechen.

Die vollflächige Beplankung muss beidseitig aus  $\geq 1 \times 12$  mm dicken PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten bestehen. Die Befestigung der PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten muss mit für den Untergrund und die Art der Befestigung geeigneten Stahldrahtklammern  $\geq 22/10,7/1,2$  mm im Abstand von etwa  $100 \text{ mm} \leq a \leq 150 \text{ mm}$ , bzw. Stahlschrauben  $\emptyset \geq 3,5$  mm im Abstand von etwa  $150 \text{ mm} \leq a \leq 200 \text{ mm}$  in den Streifen aus PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten erfolgen. Die Eindringtiefe der Stahldrahtklammern bzw. Stahlschrauben in die mindestens  $b = 200$  mm breiten Streifen aus den PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten muss mindestens  $l = 10$  mm betragen. Die Schraubenlänge muss dabei mindestens der genannten Klammerlänge entsprechen.



### 2.2.3 Fugenausbildung

Die vertikalen und horizontalen Plattenstöße der Beplankung müssen im Bereich der Streifen aus den PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten angeordnet werden. Die Stoßfugen der gegenüberliegenden Plattenlagen sind um etwa  $a = 130$  mm gegeneinander zu versetzen.

Die Fugen sind mit Promat-Fugenspachtel nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

### 2.2.4 Einbauten

In die Wandkonstruktion dürfen Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. eingebaut werden. Die Öffnungen für den Einbau werden in entsprechender Größe in die Beplankung geschnitten. Die Steckdosen sind auf der Rückseite (Wandinneres) in ein ca.  $d = 20$  mm dickes Bett aus Promat-Fugenspachtel nach DIN EN 13963 einzulegen.

Alternativ dürfen die Steckdosen in einen Kasten aus  $d = 12$  mm dicken PROMATECT®-H-Brandschutzbauplatten-Streifen eingebaut werden. Die Plattenstreifen sind untereinander mit Stahldrahtklammern zu verbinden und an der Beplankung zu befestigen.

Details sind der Anlage 4 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

Die Elektrodosen dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden.

### 2.2.5 Anschlüsse umgebende Bauteile

Die Anschlüsse sind nach statischen Erfordernissen entsprechend DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 10.5.6 auszuführen.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 9).



## 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüberhinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

Im Brandfall darf die Spannung im Ständerquerschnitt den Wert  $\sigma = F/A = 0,92$  N/mm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 30.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 36/2020, S. 783-827) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
ORR Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann  
Stellv. Leiter der Prüfstelle



i. A.   
Dipl.-Ing. Christian Rabbe  
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

|                       |  |
|-----------------------|--|
| DIN 4102-2:1977-09    | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen   |
| DIN 4102-4:2016-05    | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenfassung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile      |
| DIN 4102-17:2012-17   | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung |
| DIN 4074-1: 2012-06   | Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz  |
| DIN EN 338: 2016-07   | Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen   |
| DIN EN 13162:2015-04  | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation                                    |
| DIN EN 14080: 2013-09 | Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen  |



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen mit einer beidseitigen Beplankung, hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 90

Hiermit wird bestätigt, dass die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen mit einer beidseitigen Beplankung, hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2101/193/16-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 10.08.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

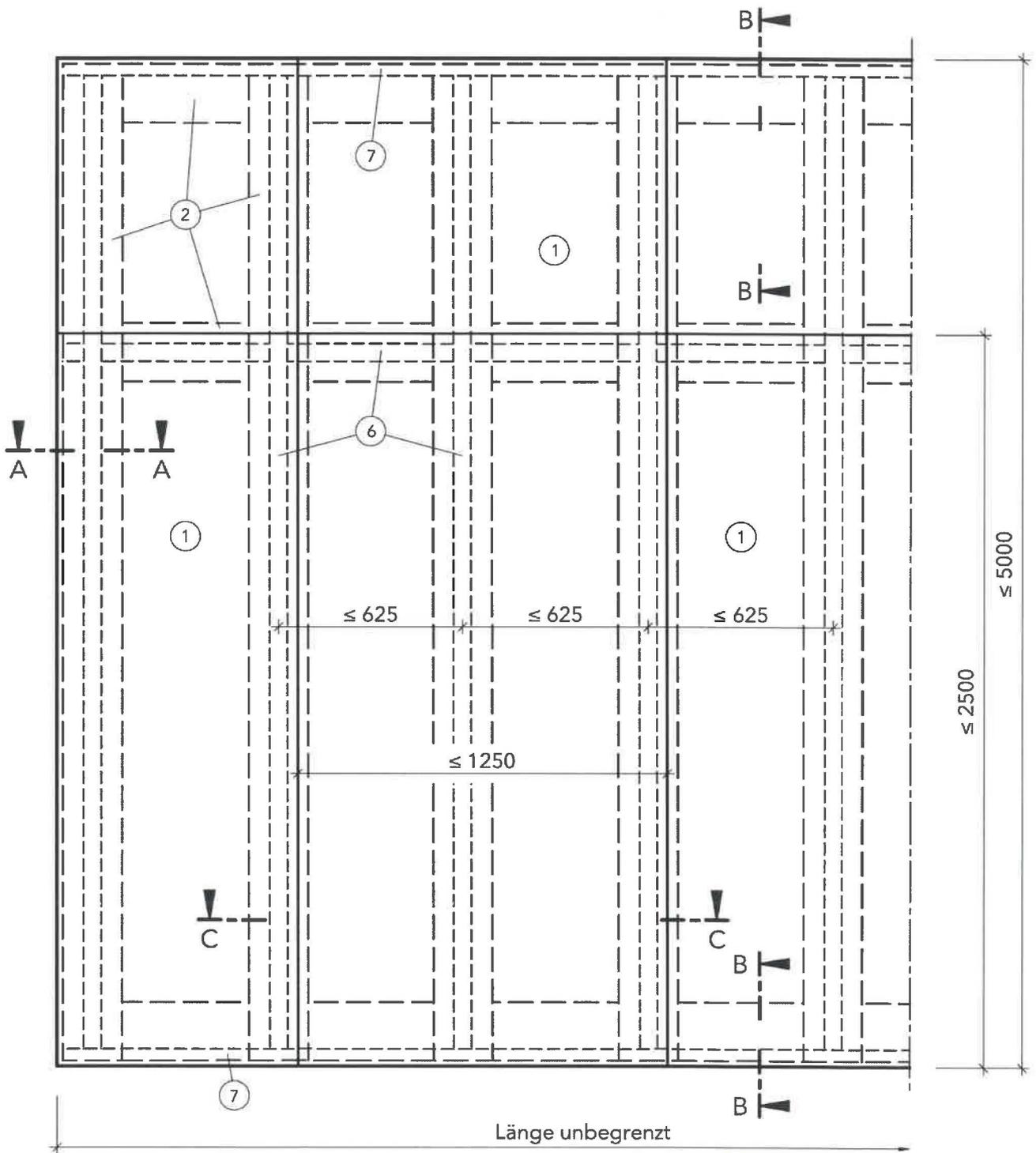
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



---

\*) Nichtzutreffendes streichen

Ansicht  
Plattenbekleidung



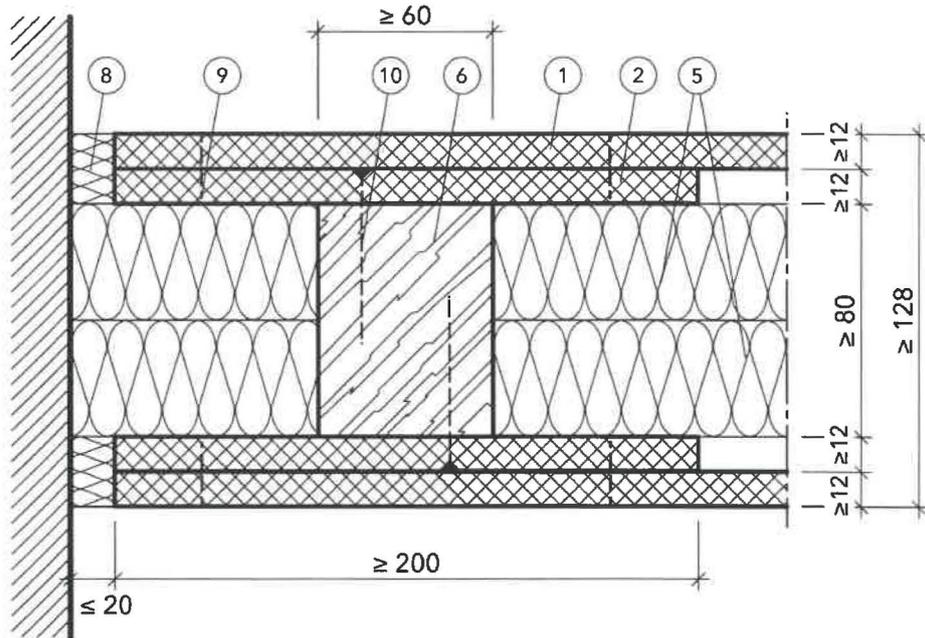
Alle Maße in mm

**Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung**  
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2:1977-09

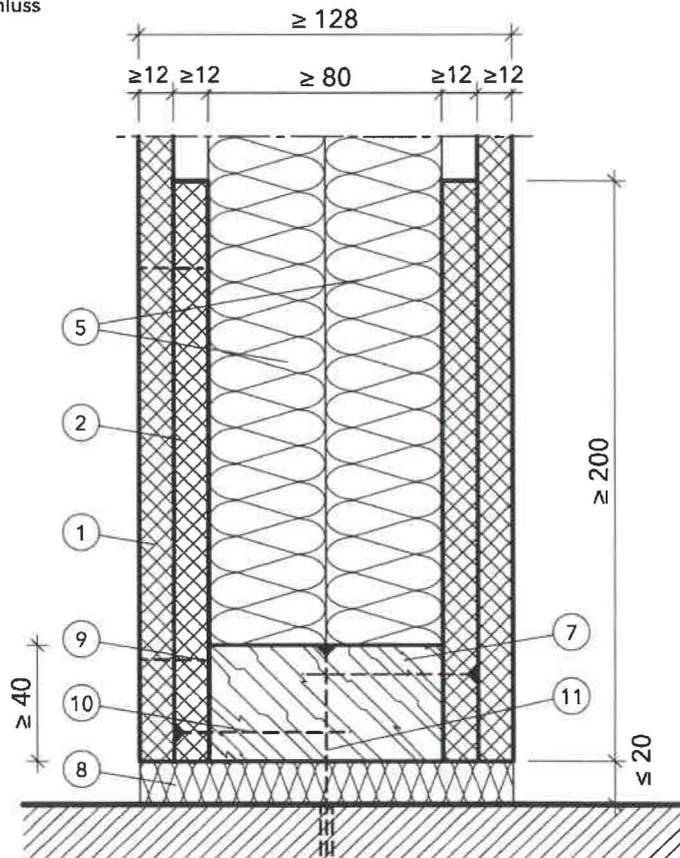
Ansicht

Anlage 1 zum  
abP Nr.:  
P-2101/193/16-MPA BS  
vom 10.08.2021

Schnitt A-A  
Wandanschluss



Schnitt B-B  
Boden- und Deckenanschluss

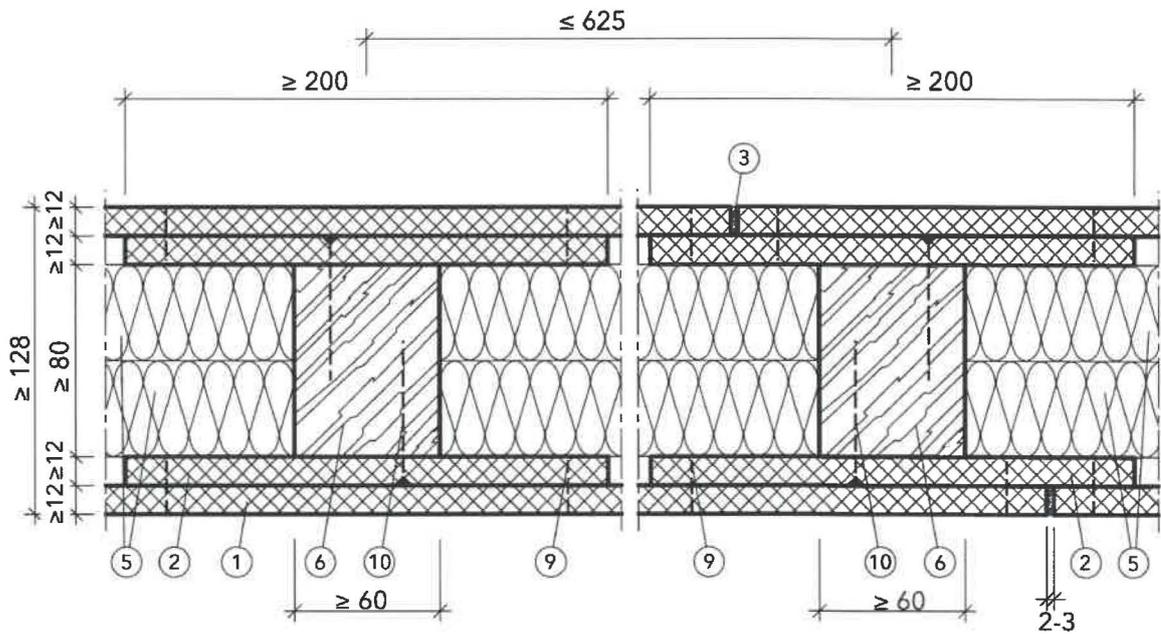


**Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung**  
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2:1977-09

Schnitt A-A und Schnitt B-B

Anlage 2 zum  
abP Nr.:  
P-2101/193/16-MPA BS  
vom 10.08.2021

Schnitt C-C  
Wandquerschnitt



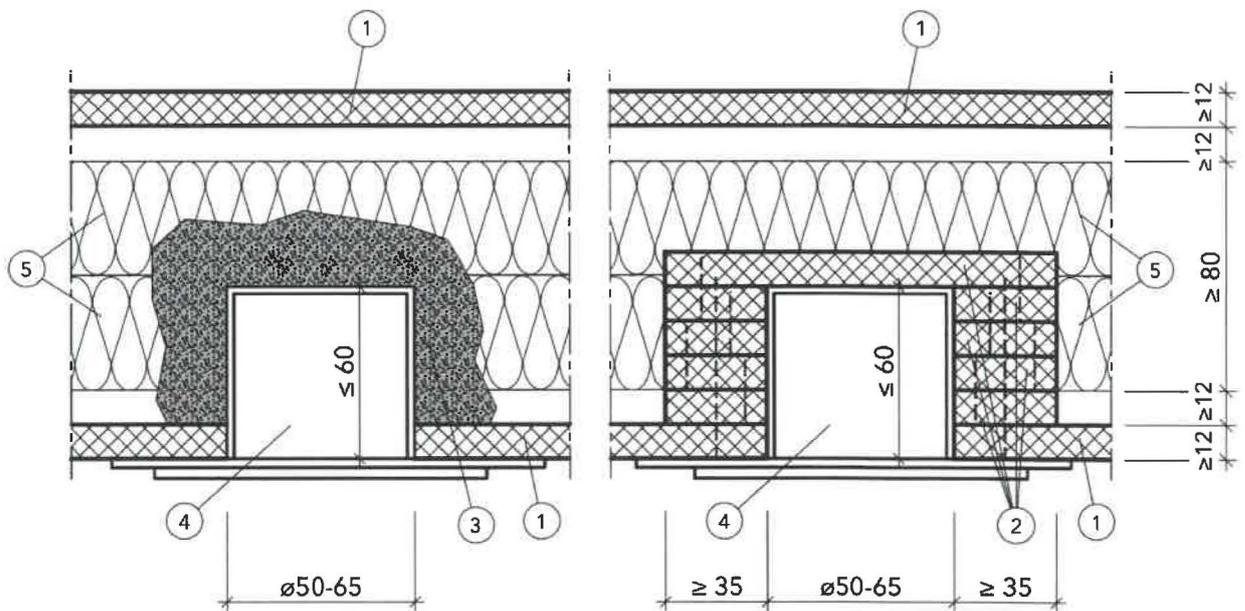
Alle Maße in mm

**Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung**  
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2:1977-09

Schnitt C-C

Anlage 3 zum  
abP Nr.:  
P-2101/193/16-MPA BS  
vom 10.08.2021

## Einbau von Elektro-Dosen



Alle Maße in mm

**Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Bepankung**  
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2:1977-09

Einbau von Elt-Dosen

Anlage 4 zum  
abP Nr.:  
P-2101/193/16-MPA BS  
vom 10.08.2021

- ① PROMATECT-H-Brandschutzbauplatte,  $d \geq 12 \text{ mm}$
- ② Streifen aus PROMATECT-H-Brandschutzbauplatte,  $d \geq 12 \text{ mm}$
- ③ Promat-Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- ④ Steck-, Schalter- oder Verteilerdose
- ⑤ Mineralwollplatten,  $d = 40 \text{ mm}$ ,  $RG \geq 50 \text{ kg/m}^3$
- ⑥ Holzständer bzw. Holzriegel,  $b \times h \geq 60 \text{ mm} \times 80 \text{ mm}$
- ⑦ Schwelle bzw. Rähm,  $b \times h \geq 40 \text{ mm} \times 80 \text{ mm}$
- ⑧ ggf. Mineralwolle (Steinwolle nach DIN EN 13162, Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$  nach DIN 4102-17) zum Ausgleich von Bauteiltoleranzen oder sonstigen baulichen Gegebenheiten
- ⑨ Stahldrahtklammer  $\geq 22/10,7/1,2$ , Abstand ca. 100-150mm oder Schnellbauschraube  $\geq 3,5 \times 20$ , Abstand ca. 150-200 mm, Eindringtiefe jeweils  $\geq 10 \text{ mm}$
- ⑩ Stahldrahtklammer  $\geq 63/11,2/1,53$ , Abstand ca. 100 mm oder Schnellbauschraube  $\geq 5,0 \times 60 \text{ mm}$ , Abstand ca. 150 mm, Eindringtiefe jeweils  $\geq 55 \text{ mm}$
- ⑪ Dübel mit Schraube, Abstand ca. 500 mm



Alle Maße in mm

**Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung**  
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2:1977-09

Positionenliste

Anlage 5 zum  
abP Nr.:  
P-2101/193/16-MPA BS  
vom 10.08.2021